

FAQ „Gratis-Grippeimpfprogramm der Stadt Wien 2022/23“ für niedergelassene Ärzt*innen

Mit diesem Dokument stellen wir Ihnen umfassende Informationen rund um das **Gratis-Grippeimpfprogramm der Stadt Wien 2022 zur Verfügung.**

Bitte lesen Sie es aufmerksam durch und nehmen Sie nur teil, wenn Sie alle Bedingungen erfüllen können und möchten! Im Vergleich zum Vorjahr gibt es einige Änderungen, vor allem das Bestellprozedere betreffend.

Änderungen im Vergleich zur Vorversion sind gelb hinterlegt.

FRAGEN ZUR ANMELDUNG & TEILNAHMEKRITERIEN	3
1. KANN JEDE ORDINATION AM „GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM DER STADT WIEN 2022/2023“ TEILNEHMEN?	3
2. WIE KANN ICH MICH ZUR TEILNAHME AM GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM ANMELDEN?	3
3. WIE LANGE IST EINE ANMELDUNG ZUR TEILNAHME AM GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM MÖGLICH?	3
4. ICH NEHME BEREITS AM KINDER-IMPF-PROGRAMM DES BUNDES TEIL. MUSS ICH MICH DENNOCH EXTRA FÜR DAS GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM ANMELDEN, UM IMPFSTOFF ZU BESTELLEN?	3
5. WERDE ICH BEI TEILNAHME AM GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM AUF EINER OFFIZIELLEN LISTE MIT IMPFENDEN ORDINATIONEN GEFÜHRT?	3
6. WANN STARTET DAS GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM UND WANN ENDET ES?	3
7. KÖNNEN AUCH BETRIEBE AM GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM TEILNEHMEN?	3
8. KÖNNEN WOHNSITZÄRZT*INNEN AM GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM TEILNEHMEN?	4
FRAGEN ZUM BESTELLVORGANG	4
1. WIE LÄUFT DER BESTELLVORGANG AB?	4
2. WIE BESTELLE ICH RICHTIG ÜBER DAS ONLINE-BESTELLTOOL?	4
3. AB WANN IST DER IMPFSTOFF VERFÜGBAR?	4
4. WANN ERHALTE ICH DEN IMPFSTOFF, NACHDEM ICH EINE BESTELLUNG GETÄTIGT HABE?	4
5. WIEVIEL GRIPPEIMPFSTOFF WIRD ZUR VERFÜGUNG STEHEN?	4
6. KANN ICH IMPFDOSEN NACHBESTELLEN?	5
7. WIE SCHÄTZE ICH MEINEN IMPFSTOFFBEDARF EIN?	5
8. KANN ICH MEINE BESTELLTEN IMPFDOSEN BEI DER APOTHEKE NACH UND NACH ABRUFEN?	5
FRAGEN ZU IMPFBERECHTIGTEN & TERMINORGANISATION	5
1. WER KANN EINE GRIPPEIMPfung IM RAHMEN DES GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMMS ERHALTEN?	5
2. WELCHE ZIELGRUPPEN SOLLEN MIT DER GRATIS GRIPPEIMPfung VORRANGIG ANGESPROCHEN WERDEN?	5
3. SIND PRIORISIERUNGEN UNTER DEN IMPFWILLIGEN VORZUNEHMEN?	5
4. WIE GELANGEN IMPFWILLIGE AN EINEN IMPFTERMIN?	5
5. ICH MÖCHTE IMPFungen NEBEN MEINEN PATIENT*INNEN AUCH ANDEREN PERSONEN ANBIETEN. WELCHE MÖGLICHKEITEN HABE ICH?	6
6. ICH MÖCHTE DIE IMPFung NUR MEINEN EIGENEN PATIENT*INNEN ODER MEINEM EIGENEN PERSONAL ANBIETEN. IST DAS MÖGLICH?	6
7. DARF ICH ALS FACHÄRZT*IN FÜR KINDER- UND JUGENDHEILKUNDE AUCH ERWACHSENE IMPFEN UND ABRECHNEN?	6
FRAGEN ZU AUFKLÄRUNG, DOKUMENTATION UND ADMINISTRATIVEM	6

1.	HABE ICH IM RAHMEN DER TEILNAHME AM GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM ERWEITERTE AUFLÄRUNGS- BZW. INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN PATIENT*INNEN?	6
2.	WAS IST BEI DER IMPFUNG MEDIZINISCH ZU BEACHTEN?	6
3.	WIE HAT DIE DOKUMENTATION DER IMPFUNG ZU ERFOLGEN?	6
4.	WIE ERFASSE ICH GRIPPEIMPFUNGEN RICHTIG IM E-IMPFPASS?	7
5.	DARF ICH GRIPPE-IMPFUNGEN VERABREICHEN, WENN ICH KEINE DOKUMENTATIONSMÖGLICHKEIT IM E-IMPFPASS HABE?	7
6.	WELCHE SONSTIGEN ADMINISTRATIVEN VERPFLICHTUNGEN ERWARTEN MICH BEI TEILNAHME AN DER GRATIS GRIPPEIMPfung?.....	7
FRAGEN ZUR ABRECHNUNG		7
1.	WIE HOCH IST DER IMPFTARIF?	7
2.	WIE ERFOLGT DIE ABRECHNUNG?	7
a.	<i>Für Vertragsärzt*innen</i>	8
b.	<i>Für Wahlärzt*innen</i>	9
3.	DARF ICH NEBEN DER GRIPPEIMPfung AUCH ANDERE LEISTUNGEN ABRECHNEN?	10
4.	WIE STECKE ICH DIE IMPFPATIENT*INNEN BEI ALLEINIGER IMPFleistung, DASS DIE E-CARD NICHT GESPERRT WIRD FÜR ANDERE ÄRzt*INNEN DESSELBEN FACHS.	10
5.	WIE RECHNE ICH PATIENT*INNEN MIT EKVK AB?	10
6.	WIE RECHNE ICH PATIENT*INNEN BZW. JENE BERUFSGRUPPEN AB, DIE NICHT BEI EINEM SoZIALVERSICHERUNGSTRÄGER ODER DER KFA VERSICHERT SIND?	10
7.	ICH NEHME AM GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM TEIL, MÖCHTE ABER AUCH PRIVAT IMPFEN – IST DAS MÖGLICH?	10
8.	KANN ICH DAS IMPFhONORAR AUCH ABRECHNEN, WENN ICH MEIN ORDINATIONSPERSONAL IMPFE?	10
FRAGEN ZUM IMPFSTOFF.....		10
1.	WELCHE IMPFSTOFFE WIRD ES GEBEN UND KANN ICH MIR AUSSUCHEN, WELCHEN ICH ERHALTEN WERDE?	10
2.	ERHALTE ICH NADELN ZUM IMPFSTOFF?	11
3.	GIBT ES EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER VERWENDUNG DER ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN IMPFSTOFFE – Z.B. AUFGRUND DES KINDERIMPFPROGRAMMES?	11
4.	WAS MACHE ICH, WENN IMPFDOSEN AUS DEM GRATIS-GRIPPEIMPFPROGRAMM ÜBRIGBLEIBEN?	11
5.	WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN IMPFSTOFFEN?.....	11
KONTAKT FÜR WEITERE FRAGEN.....		11

Fragen zur ANMELDUNG & TEILNAHMEKRITERIEN

1. Kann jede Ordination am „Gratis-Grippeimpfprogramm der Stadt Wien 2022/2023“ teilnehmen?

Alle niedergelassenen Ärzt*innen und Gruppenpraxen (inkl. Primärversorgungseinheiten) in Wien – unabhängig davon, ob Allgemeinmediziner*innen oder Fachärzt*innen und unabhängig davon, ob sie einen Kassenvertrag haben oder nicht – können teilnehmen.

Wahlärzt*innen müssen sich bei der Teilnahme an diesem Programm verbindlich an die nachfolgend beschriebenen Vorgaben halten: Impfhonorar, Abrechnung mit der Sozialversicherung, Dokumentation, etc.

Anm.: Im Rahmen der Pandemie gilt weiterhin keine Sonderfachbeschränkung, sodass Impfungen durch alle Ärzt*innen verabreicht werden können.

Eine Voraussetzung ist jedenfalls, dass impfende Ärzt*innen den gesetzlich verpflichtenden Eintrag der Influenza-Impfung in den e-Impfpass sicherstellen müssen!

2. Wie kann ich mich zur Teilnahme am Gratis-Grippeimpfprogramm anmelden?

Die Anmeldung zur Teilnahme am Gratis-Grippeimpfprogramm ist ab September 2022 über [dieses Online-Formular](#) der Ärztekammer für Wien möglich. Im Gegensatz zum Vorjahr erfolgt die Bestellung der Impfstoffe jedoch gesondert und wird analog dem Bestellprozedere für Covid-19-Impfungen abgewickelt. Mehr dazu finden Sie unter unseren Fragen zum Bestellvorgang ab Seite 4.

3. Wie lange ist eine Anmeldung zur Teilnahme am Gratis-Grippeimpfprogramm möglich?

Die Anmeldung ist nach Freischaltung im September 2022 grundsätzlich jederzeit möglich. Aufgrund der administrativen Hintergrundprozesse ist vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Zeitpunkt der Bestellung Wartezeit einzuplanen.

4. Ich nehme bereits am Kinder-Impf-Programm des Bundes teil. Muss ich mich dennoch extra für das Gratis-Grippeimpfprogramm anmelden, um Impfstoff zu bestellen?

Ja, bitte melden Sie sich über [das Online-Formular](#) an.

5. Werde ich bei Teilnahme am Gratis-Grippeimpfprogramm auf einer offiziellen Liste mit impfenden Ordinationen geführt?

Sie haben bei der Anmeldung die Möglichkeit, dies bekanntzugeben – entsprechend Ihrem Wunsch, werden Sie dann offiziell oder nur intern für die Projektleitung und Sozialversicherung gelistet sein.

6. Wann startet das Gratis-Grippeimpfprogramm und wann endet es?

Start ist aus aktueller Sicht Mitte Oktober 2022 und das Ende am 31. März 2023.

7. Können auch Betriebe am Gratis-Grippeimpfprogramm teilnehmen?

Ja, auch Betriebe haben die Möglichkeit am Gratis-Grippeimpfprogramm teilzunehmen. Sobald uns nähere Details dazu vorliegen, werden wir Sie darüber informieren. Die Abrechnung des Impfhonorars für Impfungen in Betrieben muss jedenfalls zwischen

dem*der Ärzt*in und dem Betrieb vereinbart werden.

8. Können Wohnsitzärzt*innen am Gratis-Grippeimpfprogramm teilnehmen?

Nein, Wohnsitzärzt*innen können nicht am Programm teilnehmen.

Fragen zum BESTELLVORGANG

1. Wie läuft der Bestellvorgang ab?

Bestellungen erfolgen in diesem Jahr erstmals über [dieses bekannte ÄK-Wien Online-Bestelltool](#), das auch für die Covid-19-Impfungen genutzt wird und werden voraussichtlich ab Mitte Oktober möglich sein. Sie werden jedenfalls benachrichtigt, sobald Bestellungen durchgeführt werden können. Im Zuge dessen erhalten Sie persönliche Zugangsdaten für unser Online-Bestelltool.

Wenn Sie bereits einen Zugang aufgrund der Covid-Impfungen haben, verwenden Sie einfach diesen. Sie müssen zunächst dennoch jedenfalls das Online-Anmeldeformular ausfüllen, da basierend auf der Anmeldung der Grippeimpfstoff im Onlineshop für Sie freigeschaltet wird.

Die eingehenden Bestellungen werden der Stadt Wien/MA15 zur Freigabe übermittelt und Sie erhalten im Anschluss eine Benachrichtigung über das genehmigte Kontingent.

2. Wie bestelle ich richtig über das Online-Bestelltool?

[Hier](#) finden Sie den Leitfaden zur Online-Bestellung von COVID-19-Impfstoffen: Dieser gilt gleichermaßen für die Bestellung von Grippeimpfstoffen.

3. Ab wann ist der Impfstoff verfügbar?

Der Impfstoff wird voraussichtlich ab Mitte Oktober 2022 verfügbar sein.

4. Wann erhalte ich den Impfstoff, nachdem ich eine Bestellung getätigt habe?

Eine Bestellung kann grundsätzlich 24/7 abgegeben werden. Allerdings werden immer donnerstags um 15.00 Uhr alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Bestellungen zur Freigabe an die Stadt Wien geschickt. Die bis Donnerstag bis 15.00 Uhr bestellten Impfstoffe werden in der darauffolgenden Woche bis inklusive Dienstag in der Apotheke angeliefert.

Beispiel:

Bestellung KW 46 bis Donnerstag 15.00 Uhr: Anlieferung Apotheke in KW 47 (bis spätestens Dienstag)

Bestellung KW 46 nach Donnerstag 15.00 Uhr: Anlieferung Apotheke in KW 48 (bis spätestens Dienstag)

5. Wieviel Grippeimpfstoff wird zur Verfügung stehen?

Die Stadt Wien verfügt für die Saison 2022/2023 über 400.000 Impfdosen: 2/3 hiervon werden zur dezentralen Verimpfung (niedergelassene Ordinationen, Betriebe/Unternehmen) zur Verfügung gestellt. Für den niedergelassenen Bereich steht ausreichend Impfstoff zur Verfügung.

6. Kann ich Impfdosen nachbestellen?

In diesem Jahr werden Bestellungen **wöchentlich** möglich sein. Sie können somit laufend nachbestellen. Die MA15 stellt ausreichend Impfstoff zur Verfügung! **Bestellen Sie daher bitte maximal einen Bedarf für zwei Wochen**, da jederzeit bestellt werden kann und **Verwürfe unbedingt vermieden** werden sollen!

7. Wie schätze ich meinen Impfstoffbedarf ein?

Bitte bestellen Sie maximal einen Bedarf für zwei Wochen. Da wöchentlich eine Bestellmöglichkeit für Impfstoffe besteht, kann man unmittelbar auf den aktuellen Bedarf eingehen und muss nicht den Bedarf für die ganze Saison abschätzen. Zudem muss jede Bestellung gesamt bei der Apotheke abgeholt werden.

8. Kann ich meine bestellten Impfdosen bei der Apotheke nach und nach abrufen?

Nein. Da das Bestellintervall nun wöchentlich ist, wird die volle Stückzahl der Bestellung automatisch an die Apotheke angeliefert und muss zur Gänze abgeholt werden!

Fragen zu IMPFBERECHTIGTEN & TERMINORGANISATION

1. Wer kann eine Grippeimpfung im Rahmen des Gratis-Grippeimpfprogramms erhalten?

Das gratis Impfangebot in Ordinationen richtet sich an Personen, die in Wien ihren Lebensmittelpunkt haben - alle Personen ab dem 7. Lebensmonat mit Lebens-, Ausbildungs- und/oder Arbeitsmittelpunkt in Wien und auch Personen die behandelnde Ärzt*innen in Wien haben.

2. Welche Zielgruppen sollen mit der Gratis Grippeimpfung vorrangig angesprochen werden?

Die Schwerpunkte liegen bei

- betagten Hochrisikopersonen (65+),
- Hochrisikogruppen wegen Grunderkrankungen,
- Personal im Gesundheitsbereich,
- Kleinkinder, Kinder und Jugendliche sowie
- bei allen Personen ab dem 7. Lebensmonat mit Lebens-, Ausbildungs- und/oder Arbeitsmittelpunkt in Wien.

3. Sind Priorisierungen unter den Impfwilligen vorzunehmen?

Nein. Aufgrund der bestellten Menge und den geplanten Lieferzeitpunkten ist eine zeitliche Staffelung zur Priorisierung der Impfstoffe nicht notwendig. Es ist ausreichend Impfstoff für alle Gruppen vorhanden.

4. Wie gelangen Impfwillige an einen Impftermin?

Es obliegt jedem*jeder Ärzt*in selbst, wie er*sie Impftermine organisiert. Wir empfehlen, eigene Zeitfenster für die Impfungen einzurichten.

Zusammenfassend gelangen impfwillige Personen über folgende Wege an einen Impftermin:

- Direkte Terminvereinbarung bei einem*einer niedergelassenen Ärzt*in, der*die an der Aktion teilnimmt

- Online unter impfservice.wien oder telefonisch unter 1450, um Termine in einem öffentlichen Impfzentrum zu vereinbaren
- Mitarbeiter*innen können im eigenen Betrieb geimpft werden, sofern der Betrieb am Gratis-Grippeimpfprogramm teilnimmt

5. Ich möchte Impfungen neben meinen Patient*innen auch anderen Personen anbieten. Welche Möglichkeiten habe ich?

Von Seiten der Ärztekammer für Wien wird im Zuge der Anmeldung für das Gratis-Grippeimpfprogramm auch erhoben, ob Ihre Ordination offiziell als Grippe-Impfordination veröffentlicht werden darf, sodass sich auch Nicht-Patient*innen hinsichtlich der Impfung an Ihre Ordination wenden können. Ihre Ordination wird in weiterer Folge öffentlich gelistet und die impfwilligen Personen können Ihre Ordination zur direkten Terminvereinbarung kontaktieren.

6. Ich möchte die Impfung nur meinen eigenen Patient*innen oder meinem eigenen Personal anbieten. Ist das möglich?

Ja, beides ist möglich. Von Seiten der Ärztekammer für Wien wird im Zuge der Anmeldung auch erhoben, ob Ihre Ordination offiziell als Grippe-Impfordination veröffentlicht werden darf, sodass sich auch Nicht-Patient*innen hinsichtlich der Impfung an Ihre Ordination wenden können oder ob Ihre Ordination nicht öffentlich gelistet werden soll.

7. Darf ich als Fachärzt*in für Kinder- und Jugendheilkunde auch Erwachsene impfen und abrechnen?

Ja, aufgrund der Pandemie gilt aktuell keine Sonderfachbeschränkung. Beispiel: Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde können deshalb auch Erwachsene impfen und die Leistung abrechnen.

Fragen zu AUFKLÄRUNG, DOKUMENTATION und ADMINISTRATIVEM

1. Habe ich im Rahmen der Teilnahme am Gratis-Grippeimpfprogramm erweiterte Aufklärungs- bzw. Informationspflichten gegenüber den Patient*innen?

Zur Impfaufklärung und Aufklärung über die Datenübermittlung können Sie [diesen Impfbogen Schutzimpfung](#) freiwillig verwenden. **Zumindest** müssen Sie den Patient*innen aber [dieses Informationsblatt](#) vor der Impfung aushändigen, damit nachweislich eine Aufklärung zur Datenübermittlung stattgefunden hat (da im Rahmen des Gratis-Grippeimpfprogramms kein Impfgutschein verwendet wird). Dies ist bitte auch zu dokumentieren.

2. Was ist bei der Impfung medizinisch zu beachten?

Es gelten die üblichen medizinisch fachlichen Standards für die Lagerung und Verabreichung des Impfstoffes.

3. Wie hat die Dokumentation der Impfung zu erfolgen?

Die Dokumentation der Impfung erfolgt so wie auch sonst gemäß den rechtlichen Grundlagen. Zudem ist die **Dokumentation der Impfung im e-Impfpass** nach dem Gesundheitstelematikgesetz **verpflichtend**. Die Erfassung im e-Impfpass ist über die integrierte Software, ein Tablet oder das WebGUI möglich.

4. **Wie erfasse ich Grippeimpfungen richtig im e-Impfpass?**

Bei Influenza-Impfungen für Jugendliche und Erwachsene ist im e-Impfpass lediglich die allererste Influenza-Impfung im gesamten Impfleben als D1 einzutragen, alle weiteren im Erwachsenenalter sind als „Auffrischung“ einzutragen, ungeachtet vom Abstand zur letzten Impfung.

Bei Kindern, die zum ersten Mal Influenza geimpft werden, sind zwei Impfungen im Abstand von 28 Tagen empfohlen, diese sind dann mit D1 und D2 einzutragen. Danach wird auch wieder die jährliche Einmalimpfung empfohlen, die wieder mit „Auffrischung“ dokumentiert wird.

5. **Darf ich Grippe-Impfungen verabreichen, wenn ich keine Dokumentationsmöglichkeit im e-Impfpass habe?**

Nein. Dies gilt sowohl im Rahmen des Gratis-Grippeimpfprogramms als auch für privat verabreichte Impfungen. Die Erfassung einer Influenza Impfung im e-Impfpass ist **gesetzlich verpflichtend**.

6. **Welche sonstigen administrativen Verpflichtungen erwarten mich bei Teilnahme an der Gratis Grippeimpfung?**

Für Vertragsärzt*innen:

Zu statistischen Zwecken und zur Planung des zukünftigen Impfstoffbedarfs wird die MA 15 für sie relevante Daten, die nicht durch ÖGK-Abrechnung oder den e-Impfpass erhoben werden können, mittels Online-Formular abfragen. Hierzu zählt bspw. der Verwurf oder die Anzahl des verimpften Impfstoffes, der privat bezogen wurde, um den Bedarf für die Folgesaison entsprechend planen zu können. Um die statistischen Auswertungen bei laufendem Gratis-Grippeimpfprogramm mit geringst-möglichen Aufwand durchführen zu können, erhalten Sie die Statistikformulare so bald wie möglich nachgereicht.

Für Wahlärzt*innen:

Es gilt hier dasselbe wie für Vertragsärzt*innen – zudem wird es hier ab heuer spezielle Abrechnungsmodalitäten geben, die Sie unter **Fragen zur Abrechnung** finden.

Fragen zur ABRECHNUNG

1. **Wie hoch ist der Impftarif?**

Das Impfhonorar beträgt **EUR 13,56** und inkludiert die Dokumentation im e-Impfpass. Dieser Tarif gilt für Vertragsärzt*innen wie auch für Wahlärzt*innen bis 31. März 2023.

2. **Wie erfolgt die Abrechnung?**

Die Abrechnung der Grippeimpfhonorare mit der Sozialversicherung ist grundsätzlich nur für jene Ärzt*innen möglich, die sich offiziell zur Teilnahme am Gratis Grippeimpfprogramm angemeldet haben. Die Sozialversicherung erhält eine Liste der teilnehmenden Ärzt*innen.

Achtung:

- **Ärzt*innen, die ausschließlich übrig gebliebenen Impfstoff von Kolleg*innen beziehen, müssen sich demnach ebenfalls [hier](#) anmelden, um abrechnen zu können und sind zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben verpflichtet.**
- **Gruppenpraxen müssen bei der Anmeldung sämtliche Gruppenpraxispartner*innen, die Impfungen verabreichen und abrechnen, angeben.**

a. Für Vertragsärzt*innen

Die Abrechnung erfolgt für Vertragsärzt*innen über den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger der Patient*innen mit der normalen Honorarabrechnung. Dies gilt für die ÖGK, die BVAEB, die SVS und die KFA.

Um abrechnen zu können, müssen Vertragsärzt*innen der jeweiligen Krankenkassen beim Impfbesuch die e-Card bzw. o-Card stecken. Dann kann die jeweilige, zum Impfstoff passende Positionsnummer verrechnet werden.

Für geimpfte Personen **ab dem 16. Lebensjahr** sind folgende Positionen abzurechnen:

Pos. Ziff.	Impfstoff	Anwendungsbereich
GRI2	Vaxigrip Tetra	ab 6 Monaten und Erwachsene
GRI5	Fluad Tetra adjuviert	Senioren ab 65 Jahre

Für geimpfte Personen **bis maximal zur Vollendung des 15. Lebensjahrs** sind folgende Positionen abzurechnen:

Pos. Ziff.	Impfstoff	Anwendungsbereich
GRI1K	Fluenz Tetra Kinderimpfstoff ¹ (nasaler Lebendimpfstoff)	ab dem vollendeten 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 15. Lebensjahr i.R. des Kinderimpfkonzeptes
GRI2K	Vaxigrip Tetra	ab 6 Monaten und Erwachsene
GRI8K	Fluarix Tetra ²	ab dem vollendeten 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 24. Lebensmonat i.R. des Kinderimpfkonzeptes

Für die Impfungen **von Patient*innen in Pensionistenheimen** wurden folgende Abrechnungspositionen angelegt:

Pos. Ziff.	Impfstoff	Anwendungsbereich
GRI2H	Vaxigrip Tetra	ab 6 Monaten und Erwachsene
GRI5H	Fluad Tetra adjuviert	Senioren ab 65 Jahre

¹ Fluenz Tetra ist zwar bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zugelassen, kann jedoch hier nur im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes des Bundes und somit bis zum vollendeten 15. Lebensjahr verimpft und abgerechnet werden.

² Fluarix Tetra ist ab dem vollendeten 6. Lebensmonat nach oben hin offen zugelassen, kann jedoch hier nur im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes des Bundes und somit bis zum vollendeten 24. Lebensmonat verimpft und abgerechnet werden.

b. Für Wahlärzt*innen**ÖGK, BVAEB, SVS** (analog der Impfungen gegen COVID-19)

Wahlärzt*innen müssen die Impfleistungen zum festgelegten Tarif in Höhe von EUR 13,56 direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

Für die Abrechnungen der Grippeimpfung-Leistungspositionen wird von Seiten der Sozialversicherungsträger (gilt nicht für KFA!) **dieses** Excel-Dokument zur Eintragung der für die Abrechnung benötigten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt. Folgende Datenfelder müssen für die Verrechnung durch die Ärzt*innen ausgefüllt werden:

VPNR	die „Vertragspartnernummer“ der Wahlärzt*innen Die meisten Wahlärzt*innen sind mit einer Vertragspartnernummer bei den Sozialversicherungsträgern angelegt. Sollte diese Vertragspartnernummer nicht bekannt sein, können Sie diese direkt bei der Stammdatenhaltung für Wahlpartner*innen unter der Mailadresse wahlpartner@svs.at erfragen. Auch Neuanlagen werden dort erledigt.
SOZVTL	der Sozialversicherungsträger des Versicherten (ÖGK, BVAEB, SVS)
JAHR	das Jahr, in dem die Impfung durchgeführt wird
QUARTAL	das Quartal, in dem die Impfung durchgeführt worden ist
VSNR	die Versicherungsnummer des*der Patient*in
ZUNPAT	der Zuname des*der Patient*in
VONPAT	der Vorname des*der Patient*in
LDAT1	das Leistungsdatum (Datum der Impfung)
LPOS1	die Leistungsposition (GRI2, GRI5; GRI1K, GRI2K, GRI8K; GRI2H, GRI5H)

Das Dokument kann für die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS und BVAEB) verwendet werden.

Zusätzlich ist eine Sammelrechnung pro Krankenversicherungsträger mit der Gesamtanzahl der durchgeführten Impfungen und dem Rechnungsbetrag pro Quartal von dem*der Ärzt*in zu erstellen. Diese Sammelrechnung hat auch Namen und Ordinationsanschrift des*der Wahlärzt*in und den IBAN für das Zahlungsziel zu enthalten und muss geschäftsmäßig gefertigt sein. ÖGK, BVAEB und SVS verrechnen quartalsweise und ersuchen die Dokumente zur Abrechnung jeweils nach Quartalsende einzureichen. Für eine Übermittlung des Abrechnungs-Excel wird eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Übertragung zur Verfügung gestellt (jeweils analog der COVID-19-Impfungen):

- ÖGK
[Daten-Übermittlung Wahlarzt - Schritt 1 von 1 \(sozialversicherung.gv.at\)](#)
- BVAEB
[Service-Zone für Vertragspartner der BVAEB](#)
- SVS
www.svs.at/dokumentenupload
Bitte laden Sie dort je ein .pdf für die Abrechnung (Excel konvertiert als .pdf) und die Sammelabrechnung des*der Wahlpartner*in hoch. Postübermittlung ist natürlich möglich – verzögert aber die Abrechnung.

KFA

Wahlärzt*innen müssen die Impfleistungen zum festgelegten Tarif in der Höhe von EUR 13,56 den Patient*innen direkt verrechnen. Auf der Honorarnote muss das verabreichte Serum bzw. die jeweils hierfür geschaffene Positionsnummer vermerkt sein. Eine Kostenrückerstattung an die Patient*innen erfolgt in gesamter Höhe. Eine Zuzahlung bei ausschließlicher Impfleistung ist nicht zulässig.

3. **Darf ich neben der Grippeimpfung auch andere Leistungen abrechnen?**
Wenn neben der Impfleistung noch andere medizinisch notwendige Leistungen (aus dem normalen Honorarkatalog) für die oder an den Patient*innen erbracht werden, können diese selbstverständlich zusätzlich abgerechnet bzw. verrechnet werden. Bei ausschließlicher Impfleistung gebührt jedoch keine Grundvergütung.
4. **Wie stecke ich die Impfpatient*innen bei alleiniger Impfleistung, dass die e-Card nicht gesperrt wird für andere Ärzt*innen desselben Fachs.**
Bitte stecken Sie in diesem Fall „Zuweisung“.
5. **Wie rechne ich Patient*innen mit EKVK ab?**
Bitte rechnen Sie die Impfungen von EKVK Patient*innen nach den grundsätzlichen Bestimmungen für EKVK Patient*innen ab.
6. **Wie rechne ich Patient*innen bzw. jene Berufsgruppen ab, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind?**
Bei Anwält*innen bzw. jenen Berufsgruppen, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind, verweist die Sozialversicherung für Impfungen auf die Impfzentren der Stadt Wien.
7. **Ich nehme am Gratis-Grippeimpfprogramm teil, möchte aber auch privat impfen – ist das möglich?**
Ja - wichtig dabei ist, dass Sie entweder im Rahmen des Gratis-Grippeimpfprogramms impfen (Impfstoff über MA15 beziehen + Impftarif über SV abrechnen) **ODER** rein als Privatleistung (Impfstoff wird von Patient*innen beigelegt oder über Sie über die Apotheke eingekauft + Impfleistung wird privat in Rechnung gestellt).
8. **Kann ich das Impfhonorar auch abrechnen, wenn ich mein Ordinationspersonal impfe?**
Ja.

Fragen zum IMPFSTOFF

1. **Welche Impfstoffe wird es geben und kann ich mir aussuchen, welchen ich erhalten werde?**
Für den niedergelassenen Bereich stehen Vaxigrip Tetra, Fluad Tetra sowie Fluenz Tetra und Fluarix Tetra im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes des Bundes zur Verfügung. Grundsätzlich sind die jeweiligen bestellbaren Impfstoffe im Bestelltool der Ärztekammer für Wien ersichtlich.

2. Erhalte ich Nadeln zum Impfstoff?

Nadeln sind in der Packung enthalten oder werden in der Apotheke mitausgegeben. Zusätzlich können Sie Nadeln für die Impfstoffe Vaxigrip Tetra und Fluad Tetra in der Ausgabestelle für Schutz-ausrüstung im Parkschlössl, Landstraßer Hauptstraße 138, 1030 Wien, abholen. Die maximale Abgabemenge der Nadeln entspricht der Anzahl der bestellten Impfstoffdosen.

3. Gibt es Einschränkungen bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Impfstoffe – z.B. aufgrund des Kinderimpfprogrammes?

Fluenz Tetra und Fluarix Tetra sind Impfstoffe, die im Rahmen des Kinderimpfprogramms des Bundes bereitgestellt werden und folglich sind die Bedingungen des Kinderimpfprogramms des Bundes bindend. Das bedeutet, dass

- mit Fluenz Tetra Kinder ab dem vollendeten 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 15. Lebensjahr geimpft und abgerechnet werden können, auch wenn der Impfstoff bis zum 18. Lebensjahr zugelassen ist.
- mit Fluarix Tetra Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat geimpft und abgerechnet werden können, auch wenn der Impfstoff darüber hinaus zugelassen ist.

4. Was mache ich, wenn Impfdosen aus dem Gratis-Grippeimpfprogramm übrigbleiben?

Ein Verwurf sollte grundsätzlich vermieden bzw. sehr geringgehalten werden. Falls sich ein Verwurf nicht vermeiden lässt, kontaktieren Sie bitte impfen@aekwien.at.

Die MA15 wird im Laufe des Impfprogramms ein Statistik-Formular zur Verfügung stellen, über welches die **Verwurfsmeldung** zu tätigen ist und einige wenige aber wichtige Daten bekanntzugeben sind.

5. Wo finde ich weitere Informationen zu den Impfstoffen?

[Hier](#) finden Sie die Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Influenza Impfung.

KONTAKT FÜR WEITERE FRAGEN

Ihre Frage wird im Rahmen dieses FAQ nicht beantwortet?

Dann kontaktieren Sie bitte die Impf-Hotline der Wiener Ärztekammer telefonisch unter **+43/1/51501-1500** oder per e-Mail unter impfen@aekwien.at.